

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 11.01.1980
abgeschlossen zwischen
der Ärztekammer für Wien einerseits und
der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten
der Stadt Wien (KFA) andererseits,
über ein befristetes Maßnahmen-Paket „Long Covid“.

I. Allgemeines

Zur optimalen Betreuung von Long Covid Patient*innen werden im Folgenden einschlägige Leistungspositionen geschaffen, die in ihrem Inhalt, Umfang und Tarif exakt jenen entsprechen, von denen sie innerhalb der Honorarordnung für Ärzt*innen für Allgemeinmedizin und Fachärzt*innen abgeleitet sind. Grundsätzlich davon ausgenommen sind Limitierungen im Sinne von prozentuellen Begrenzungen der Abrechnungsmöglichkeit. Die Zuordnung zum Maßnahmenpaket Long Covid wird durch den Zusatz „-LC“ dokumentiert und ist bei der vorgelegten Abrechnung des/der jeweiligen Vertragspartner*in zu berücksichtigen.

II. Notwendigkeit einer Überweisung

Die Durchführung der hier angeführten Leistungen durch Angehörige der Fachgruppen Lungenheilkunde, Innere Medizin, Hals- Nasen- und Ohrenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie bedingt eine Überweisung durch eine*n Ärzt*in für Allgemeinmedizin (für Kinder und Erwachsene) oder Fachärzt*in für Kinder- und Jugendheilkunde (für Kinder).

III. Voraussetzungen

Die angeführten Leistungen gemäß Punkt IV. können pro Patient*in mit Long Covid-Verdacht im Zeitraum ab der 5. Woche nach dem Zeitpunkt des ersten Nachweises der Erkrankung (Vorliegen des positiven Testergebnisses) einmal verrechnet werden. Die Sonderleistungen im Bereich Lungenheilkunde, Innere Medizin und Hals- Nasen- und Ohrenheilkunde können auf Grund einer besonderen medizinischen Begründung wiederholt werden, sofern neuerlich eine Überweisung gemäß Punkt II. vorliegt.

Die Verrechnung der Position „TA-LC“ durch Angehörige der Fachgruppen Neurologie und Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie kann auf Grund einer besonderen medizinischen Begründung wiederholt werden, sofern neuerlich eine Überweisung gemäß Punkt II. vorliegt.

IV. Leistungsspektrum

Folgende Leistungen werden geschaffen:

Ärzt*in für Allgemeinmedizin, Fachärzt*in für Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie und Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

TA-LC

Fachärzt*in für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde:

19b-LC, 19bf-LC, 19d-LC, 32a-LC, 32b-LC, 32c-LC, 32h-LC, 32i-LC

Fachärzt*in für Lungenheilkunde:

34m-LC, 34q-LC, 34r-LC, 34s-LC

Fachärzt*in für Innere Medizin:

34x-LC, 34y-LC, EK1-LC, EK2-LC

V. Befristung

Dieses Zusatzübereinkommen wird für den Zeitraum vom 1.7.2022 bis 30.6.2023 befristet abgeschlossen.